

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**ES GEHT MEHR MIT DEM KIRCHENRECHT ALS MAN MEINEN
MÖCHTE!**

**Impulse aus der missionsrechtlichen Tradition für die Kirche
von heute**

VON MATTHIAS PULTE

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/293

veröffentlicht am 03.02.2025

ES GEHT MEHR MIT DEM KIRCHENRECHT ALS MAN MEINEN MÖCHTE!

Impulse aus der missionsrechtlichen Tradition für die Kirche von heute

VON MATTHIAS PULTE

Zusammenfassung: Seit dem Amtsantritt von Papst Franziskus fragt sich (nicht nur) die katholische Welt, ob und welche Einflüsse aus der Weltkirche die kirchenrechtliche Disziplin der Kirche beeinflusst haben und auch noch weiter beeinflussen können. Der kurze Beitrag will hier einige Schlaglichter auf Impulse aus den Weiten der Weltkirche werfen, die deutlich machen, dass die katholische Kirche in ihrer Rechtssetzung und Rechtsanwendung über Jahrhunderte an den Notwendigkeiten der Ortskirchen orientiert gewesen ist und hier für die Gegenwart und Zukunft ungehobene Schätze gehoben werden können, die ggf. geeignet sein können manchen Gegenwartskonflikt zu entschärfen.

Die große Bischofssynode zur Synodalität von 2021 bis 2024 ist gerade zu Ende gegangen. Was davon bleibt, wird sich zeigen. Wichtig ist, dass die Impulse, die zum Abschlussdokument dieser Synode geführt haben, nicht nur aus den theologisch sehr elaborierten Teilen der „Kirchen des globalen Nordens“, sondern auch aus den „Kirchen des globalen Südens“ gekommen sind. So wird bereits in der Einleitung darauf verwiesen, dass sich das Dikasterium für die Gesetzestexte z.B. mit den Rechtsfragen zur pastoralen Begleitung von Menschen in polygamen Beziehungen befassen soll, deren Regelung den Bischofskonferenzen von Afrika und Madagaskar anvertraut ist.¹ Mit Blick auf weitere Aspekte synodaler Reformbemühungen stellt sich die Frage, woher Impulse dieser Art kommen, ob es sich dabei nur um eine aus dem globalen Norden assimilierte Theologie handelt, oder ob nicht etwa in der Theologie und dem Kirchenrecht der Kirchen des globalen Südens eigene Traditionen gewirkt haben, die nun die gesamtkirchliche Debatte um eine Kirche auf dem Weg zu mehr Teilhabe aller Gläubigen im Modus der Synodalität bereichern. Zugleich stellt sich die Frage, die schon im Titel dieses Beitrags aufscheint: Was ermöglicht schon heute das kodikarische und postkodikarische Recht der katholischen Kirche, über das hinaus, was als gegenwärtige Rechtspraxis wahrgenommen wird. Können andererseits allfällige Reformen schon einfach unter Berufung auf das geltende Recht der Kirche hinweggeschoben und auf unbestimmte Zeit vertagt werden? Schon allein mit Blick auf die Tatsache, nicht die Präsomption, dass Recht und damit auch das Kirchenrecht ebenso wie die Kirche selbst immer schon dynamisch in der Entwicklung gewesen ist, wird man eine solch starre Haltung wohl eher nicht begründet vertreten können. Einige Beispiele aus der missionsrechtlichen Tradition der

¹ Vgl. XVI. *Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode*, Zweite Sitzung (2.-27. Oktober 2024), Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung, Schlussdokument v. 26. Oktober 2024, Deutsche Arbeitsübersetzung (nicht offiziell) des Generalsekretariats der Bischofssynode, at: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2024/2024-10-26_Weltsynode-Abschlussdokument-TED.pdf, 6 (Zugriff: 5.12.2024).

Kirche mögen dies nachfolgend illustrieren. Sie sind freilich aus der Fülle des missionsrechtlichen Sonderguts der katholischen Tradition, wenn nicht willkürlich, so doch vom persönlichen Interesse geleitet ausgewählt und zur Diskussion gestellt.

1 Gemeindeleitung durch Laien – ein Novum oder doch schon missionsrechtlich vorgeprägt?

Angesichts der aktuellen Herausforderungen, vor denen die Kirche in Europa angesichts massiver Säkularisierungsschübe und bisweilen unprofessioneller Aufarbeitung des Komplexes des sexuellen Missbrauchs von Amtsträgern steht, scheint es gar unausweichlich die teilkirchlichen Strukturen den personellen und materiellen Ressourcen anzupassen. Dabei schlagen insbesondere die Einbrüche beim Priesternachwuchs so zu Buche, dass die Ideen der Gemeindeleitung, wie sie der Codex in c. 517 § 2 und die Pfarreieninstruktion (2020) in den Ziff. 87-93² wenig innovativ entfalten, ein schwer zu realisierendes Szenario darstellen. Mehr Laienbeteiligung auch im Sinne von Verantwortungsübernahme und Entscheidungskompetenzen scheint als Schlüssel zur Lösung des Problems auf und wird theologisch gern mit der Volk Gottes Ekklesiologie und der Lehre vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen verbunden.³ Das ist theologisch sicher sinnvoll und korrekt. Allerdings gibt es in der Missionsrechtsgeschichte schon Vorprägungen der Beteiligung von Laien an der Gemeindeleitung, die vor dem Hintergrund der alten Ekklesiologie und des darauf aufbauenden Kirchenrechts, die die Teilnahme der Laien gem. cc. 682-683 CIC/1917 am Rechtsleben weitgehend auf der Ebene der Rezipienten verortete⁴, eher pragmatisch ohne eine solche theologische Rechtfertigung auskommen, weil die *sacra potestas* Lehre des 2. Vatikanischen Konzils noch gar nicht und nicht einmal im Ansatz vorgeprägt war. Hier genügte dem Gesetzgeber von 1917 schlicht die „oberhirtliche Ermächtigung“ für die Ausübung des kirchlichen Lehramtes (c. 1333 § 3 CIC/1917) oder die Vermögensverwaltung (c. 1183, 1521 CIC/1917).

Die nicht näher rechtlich qualifizierten Ämter und Dienste von Katechisten, Katechistinnen und Christenvorstehern sind seit dem 16. Jahrhundert in Japan und Indonesien, seit dem 17. Jahrhundert auch in Indien, Indochina, Japan und China eingeführt worden.⁵ Das Lateinamerika-

² Kongregation für den Klerus, Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ v. 20. Juli 2020, VAS 226, Bonn 2020.

³ Vgl. z.B. Ruster, Thomas, Balance of Powers: Für eine neue Gestalt des kirchlichen Amtes, Regensburg 2019, 14 f.

⁴ Vgl. dazu auch z.B. Alexander VII., Constitutio Sacrosancti v. 18.1.1658 § 2 n. XIII, in: CIC-Fontes ed. Card. Pietro Gasparri, vol. 1, Romae 1923, 450-452; S.C. de Prop.Fide, Instructio pro Missio Malabarinesis v. 9.4.1783, in: CIC-Fontes, ed. Card. Iustiniani Serédi, vol. 8, Romae 1935, 130f.

⁵ Vgl. SCPF-Dekret vom 28.1.1669 über die Rechtstellung der Katechisten in der Provinz Tonking, in: Hamburger Manuskript, 145. Zur Geschichte des Katechistenamtes: Schmidlin, Josef, Katholische Missionslehre im Grundriß, Münster 1919, 311-316; Voss, Gustav / Cieslik, Hubert, Kirishito-Ki und Sayo-Yoroku. Japanische Dokumente zur Missionsgeschichte des 17. Jahrhunderts, Tokyo 1940, 12; Vgl. auch die historische Zusammenfassung bei Stockmann, Peter, Außerordentliche Gemeindeleitung, Historischer Befund - Dogmatische Grundlegung - Kirchenrechtliche Analyse - Offene Positionen (= Adnotationes in Ius Canonicum 10), Frankfurt a. M. u. a. 1999, 156-165. Die Quellen weisen jedoch nicht nach, dass die asiatischen Gemeindeleiter ein laikales Leitungsamt im Rechtssinn innehatten. Ihre Tätigkeit liegt vor allem auf der Ebene der Glaubensunterweisung und der Liturgie. Dort nehmen sie in Abwesenheit des Missionars alle nicht an die Weihe gebundenen Dienste wahr. Sie verwalten auch die Temporalien. Dies alles geschieht aber stets unter der Aufsicht des Missionars, der diese Aufgaben bei Ortsanwesenheit selbst wahrnimmt. Eine Sonderstellung nimmt die Glaubensweitergabe in den Familien und Verwandtschaftslinien in Japan in der Zeit der Verfolgung ein, als zwischen 1614 und 1856 Priester das Land nicht betreten konnten. Vgl. Jennes, Joseph, History of The Catholic Church in Japan from the Beginnings to the Early Meiji Period (1549-1873), Tokyo 1959, 194-201; Higashibaba, Ikuo, Christianity in early modern

Konzil von 1899⁶ kannte auf der pfarrlichen Ebene die Laiendienste der *fiscales* und *patrones*. Beide Dienste haben sich seit dem 17. Jahrhundert in Lateinamerika als partikuläre Gewohnheit ausgebildet. Dabei deckt sich die ursprüngliche Wortbedeutung nicht gänzlich mit den kirchlichen Diensten, die in diesem Zusammenhang gemeint sind. Während der *fiscal* (wörtlich: Vertreter der Staatsgewalt, Staatsanwalt) die Aufgaben der Katechisten wahrnimmt, wird als *patrono* (wörtlich: Gönner, Patronatsherr) ein Laie bezeichnet, der die örtliche Vermögensverwaltung durchführt. Beide handeln im Falle der Abwesenheit des Missionars. Nach Lage der Quellen und Literatur dürfte es sich dabei um ein Handeln als weisungsgebundener Erfüllungsgehilfe handeln, weil es nach dem damals geltenden Dekretalenrecht, in c. 145 § 1 CIC/1917 rezipiert, keine Kirchenämter i.e.S. für Laien gegeben hat.⁷ Das Mindestanforderungsniveau war der Status eines Minoristen. Dabei blieb völlig unbeachtlich, dass diese sakramententheologisch ebenfalls Laien waren. Das entsprach aber nicht dem kirchlichen Denken dieser Zeit. Stellvertretungsmacht im juristischen Sinne für nicht ordinierte Personen entspricht zu dieser Zeit auch nicht dem Rechtsgebrauch der Kirche, welcher sich gerade auf die Eindämmung von Laienrechten richtet. Die Eigenverantwortlichkeit der Laienbediensteten i.w.S. richtet sich daher vor allem auf die Ausführung der Geschäftsbesorgung, nicht auf die außenrechtliche Vertretungsmacht.⁸

2 Keine Klerikerreservation bei der Vermögensverwaltung – nur eine deutsche Spezialität?

Weithin hat sich die Ansicht verbreitet, dass die verantwortliche Beteiligung von Laien an der kirchlichen Vermögensverwaltung eine Besonderheit sei, die sich aus dem Staatskirchenrecht europäischer Länder nach der französischen Revolution ergeben habe. Seither haben vor allem in Deutschland, Österreich und Italien Laien eine aktivere Rolle in der Verwaltung von Kirchengut übernommen. So regelt ein Dekretentwurf des Großherzogtums Berg aus dem Jahr 1813⁹ und nachfolgend das Diözesanrecht des Erzbistums Köln von 1875, die Beteiligung von Laien an kirchlichen Verwaltungsaufgaben.¹⁰ Auch die Lateranverträge von 1929 stärken den Einfluss von

Japan, Kirishitan Belief and Practice, Leiden - Boston - Köln 2001, 158. In den verbliebenen christlichen „Gemeinden“ hat es nach der mündlichen Überlieferung Vorsteher gegeben, die auch die Taufe gespendet haben. Vgl. Gössmann, *Elisabeth*, Religiöse Herkunft - Profane Zukunft, das Christentum in Japan, München 1965, 147. Zu den Gemeindeleitern in Indonesien: vgl. *Wuwur, Hendrikus Dori*, Teilnahme der Laien beim Aufbau der Gemeinden in der katholischen Kirche von Nusa Tenggara Timut (NTT), Indonesien - Verwirklichung und Möglichkeiten (ein Auszug aus der Dissertation), St. Augustin 1998, 12-13.

⁶ Acta et Decreta Concilii Plenarii Americae Latinae in Urbe celebrati anno Domini 1899, Romae 1900 (zit. als: 1. PlenKonzil Lateinamerika, Dekr.). Über die ausgesprochen gründliche und mehrjährige Vorbereitung dieses Konzils berichtet: Köhler, *Oskar*, Die Kirche der iberischen Welt zwischen Revolution und Reaktion, in: Jedin, Hubert (Hg.), *HdbKG Bd. VI/2*, Freiburg 1985, 124-139, be133, 134.

⁷ C. 145 § 1 CIC/1917 – *Officium ecclesiasticum lato sensu est quodlibet munus quod in spiritualem finem legitime exercetur; stricto autem sensu est munus ordinatione sive divina sive ecclesiastica stabilius constitutum, ad normam sacrorum canonum conferendum, aliquam saltem secumferens participationem ecclesiasticae potestatis sive ordinis sive iurisdictionis.*

⁸ Andere Ansicht: *Stockmann*, Außerordentliche Gemeindeleitung (Anm. 5), 153 f. Zu den historischen Befunden vgl. *Specker, Johann*, Die Missionsmethode in Spanisch-Amerika im 16. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Konzilien und Synoden, Schöneck-Beckenried 1953, 232.

⁹ Vgl. Dekretentwurf über die allgemeine Verwaltung des Kirchenvermögens im Großherzogtum Berg vom 6. November 1813, in: Dumont, Karl Theodor (Hg.), *Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln*, 2. A. Köln 1891, 657-659.

¹⁰ Vgl. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, in: Dumont, *Sammlung kirchlicher Erlasse* (Anm. 9), 484-496.

Laien auf die kirchliche Verwaltung.¹¹ Ein Blick in die Missionsgeschichte verdeutlicht demgegenüber, dass schon das erste Plenarkonzil von Baltimore von 1852 die Beteiligung von Laien an der kirchlichen Vermögensverwaltung vorsah (Dekret 92)¹². Erstmals werden nämlich nicht nur Kleriker, sondern auch Laien als rechtmäßige Verwalter von *bona temporalia* kirchenamtlich anerkannt. Diese Verwaltung bleibt aber immer nur Dienstleistung für den Oberhirten. So hat diese und die nachfolgende Zweite Plenarsynode (1866) folgerichtig jene Rechtspraxis von staatlichen Autoritäten verurteilt, nach der ausschließlich Laien als Vermögensverwalter über Kirchenvermögen eingesetzt werden. Daher werden die Vorschriften des 7. Konzils der Kirchenprovinz Baltimore, gegen die Missbräuche von Laien als Vermögensverwalter und die besten Methoden der Sicherung des kirchlichen Eigentums vor weltlichem Zugriff, wiederholt und eingeschärft.¹³ Die Synodalen halten am ureigenen Recht der Kirche, ihr Vermögen autonom zu verwalten ebenso fest wie am Recht, die Modalitäten der Vermögensverwaltung selbst zu bestimmen. Damit bleibt für Laien die Möglichkeit der Beteiligung an der Verwaltung des Diözesanvermögens oder des Vermögens der *church funds* grundsätzlich bestehen. Die Bischöfe behalten sich aber das Recht vor, über die Auswahl dieser Laien selbst zu entscheiden.¹⁴ Zur Vereinheitlichung der Disziplin in den Diözesen der USA stellen schließlich die Synodalen des dritten Plenarkonzils von Baltimore 1884 sechs Grundregeln auf, die insoweit verpflichten, als sie mit dem jeweiligen weltlichen Recht in Einklang zu bringen sind:

- a) Es ist Sache des Bischofs zu entscheiden, ob die Hilfe von Laien erforderlich ist. Der Bischof entscheidet über die Zahl und den (Aus-) Wahlmodus.
- b) Wo immer der Bischof entscheidet, dass es besser ist, die Verwalter von der Gemeinde wählen zu lassen, muss er seine Auswahl aus dem Vorschlag nehmen, der ihm durch den zuständigen Rektor unterbreitet wird.
- c) Bevor die Laienverwalter ihren Dienst antreten, müssen sie schriftlich vom Bischof approbiert werden. Es bleibt aber das Recht des Bischofs, die Ernennung ad nutum zurückzuziehen.
- d) Bei der Wahl von Laienverwaltern haben nur solche Mitglieder der Versammlung ein Stimmrecht, die 21 Jahre alt sind, ihre österlichen Pflichten erfüllt haben, für ihren Platz in der Kirche im zurückliegenden Jahr bezahlt haben, ihre Kinder zur katholischen Schule geschickt haben und keiner verbotenen Gesellschaft angehören.
- e) Der Pfarrer ist ex officio Vorsitzender des Vorstands der Verwaltung (Board of Trustees, Councilmen).

¹¹ Vgl. Concordato fra la Santa Sede e L'Italia v. 12.2.1929, Art. 29, in: AAS 21 (1929) 209-295.

¹² Concilium Plenarium totius Americae Septemtrionalis Foederatae Baltimorii habitum anno 1852 maii 9-20, Baltimore 1853, in: Mansi Bd. 44, Sp. 656-682. Dekret 92: „Patres censuerunt omnino expedire, ut (...) Ordinarius (...), cui hac in parte vices suas committat, ab administratoribus rerum ecclesiae temporalium, sive laicis, sive clericis, rationem eorum administrationis singulis annis exigat.“

¹³ Concilii Plenarii Baltimorensis II. in Ecclesia Metropolitana Baltimorensi a die VII. ad diem XXI. Octobris a.d. 1866 habiti, et a Sede Apostolica recogniti, Acta et Decreta. Baltimore 1868, Dekrete 195-197.

¹⁴ 1. Plenarkonzil von Baltimore (Anm. 12), Dekret XV: Jährliche Rechnungsprüfung der Churchfonds durch den Bischof, XVI: Teilnahme von Laien an der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Bischofs, XVII. Verbot der Wahl von Laien als Vermögensverwalter ohne bischöfliche Erlaubnis.

- f) Wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rektor und den Laienverwaltern nicht beigelegt werden können, ist die Sache dem Bischof zur Entscheidung vorzutragen.¹⁵

Diese Grundregeln der kirchlichen Vermögensverwaltung können als ein gelungener Kompromiss zwischen dem kirchlichen Anspruch, dass die Hierarchen die eigentlichen Verwalter des kirchlichen Vermögens sind und dem Anspruch der weltlichen Autorität, dass die Vermögensverwaltung zu demokratisieren und transparent zu machen sind, angesehen werden.

Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in den Erlassen des 1. Plenarkonzils von Indien (1950). Auch hier werden Laien an der kirchlichen Vermögensverwaltung beteiligt. Bei dieser Angelegenheit, die nicht zwingend den Besitz der *potestas ordinis* voraussetzt, wird Laien aber lediglich eine ergänzende Mitwirkung (*cooptari*) zugesprochen.¹⁶

3 Taufspendung durch Laien – mehr als nur ein Notbehelf

Die älteste Taufurlaubnis für Laien enthält ein *Dubium* aus Japan an die Propaganda Fide Kongregation (SCPF) vom 7.9.1626. Hier wird nur für den *casus necessitatis* die Laientaufe gestattet. Spätere Erlasse der SCPF halten fest, dass die feierliche Form der Taufspendung dem Priester vorbehalten bleibt.¹⁷ Eine Besonderheit stellt die Taufurlaubnis für Frauen dar, die seitens der SCPF erstmals am 11.2.1804 gewährt wird. Sie ist erlaubt, wenn kein Kleriker, kein Katechist oder sonstiger männlicher Laie dafür zu Verfügung steht.¹⁸ Das Lateinamerikakonzil von 1899 hat diese Taufpraxis bzw. dieses Taufsonderrecht übernommen. Sie spiegeln die missionskirchliche Lage der Diözesen wider. Die Bestimmungen von Rom, die alte asiatische Missionsnormen inkorporieren, erwecken den Eindruck, dass die Taufe durch Laien unter den Bedingungen starken Priestermangels über den Notbehelf hinaus zu einer ständigen Einrichtung geworden ist oder erwachsen kann. Darauf weist die Formel: *in casu necessitatis* statt *in periculo mortis* hin. Demgegenüber fordert das allgemeine Recht für die Zulässigkeit der Nottaufe durch Laien die Todesgefahr des Täuflings. Im Hinblick auf den Kreis der Spender fällt auf, dass mit den Katechisten solche Laien einen Rechtsvorrang bei der Taufspendung genießen, die auch sonst in kirchenamtlichem Auftrag an der Verkündigung des Evangeliums teilnehmen.

Allerdings wäre es gefehlt, die missionsrechtlichen Regelungen bis ins 20. Jahrhundert immer nur als einen Fortschritt gegenüber der zur Einheitlichkeit drängenden Entwicklung des kodikarischen Rechts zu deuten. Beim Vergleich der unterschiedlichen teilkirchlichen Konzilsbeschlüsse ist beim ersten Plenarkonzil von Indien¹⁹ ein Rückschritt im Hinblick auf die Einbindung von Laien als Sakramentenspender festzustellen. Dekret 184 weist den Katechisten lediglich eine wichtige Aufgabe bei der *formatio* der Neophyten im außersakramentalen Bereich zu. Diese Aufgabe wird den Katechisten ebenso wie den Missionaren ohne Rangfolge zugewiesen. Im Übrigen kommt den Laien in der Gesetzgebung dieses Konzils aus der Mitte des

¹⁵ Vgl. Acta et Decreta Concilii Plenarii Baltimorensis Tertii A.D. 1884, Baltimore 1886, 163-165.

¹⁶ Acta et Decreta primi Concilii Plenarii Indiae anno 1950 in Bangalorensi civitate habiti, Catholic Press, Ranchi 1951, 2. Aufl. ebd. 1959., Dekr., 391 § 2; 392 § 1 sieht vor, daß die *sodales consilii fabricae* entweder vom Ordinarius ernannt oder nach den von ihm approbierten Statuten gewählt und hernach bestätigt werden.

¹⁷ Vgl. Collectanea Sanctae Sedis, a.a.O., Nrn. 194-197.

¹⁸ Vgl. Collectanea SCPF I, a.a.O., Nr. 537.

¹⁹ Acta et Decreta primi Concilii Plenarii Indiae anno 1950 in Bangalorensi civitate habiti, Catholic Press, Ranchi 1951, 2. Aufl. ebd. 1959. (kurz: 1. PlenKonz Indien, Dekr.).

20. Jahrhunderts, das aber noch ganz in der Ekklesiologie von Trient und 1. Vatikanischen Konzil verhaftet ist, nur akzessorische Bedeutung zu.²⁰

4 Verheiratete Priester – ein Impuls aus der katholischen Diaspora

Unter den einfachen Weihehindernissen findet sich jenes der einer Weihe vorausgegangenen Ehe gem. c. 1042 n. 1 (c. 987 n. 2 CIC/1917). Es hat, trotz langer Geschichte in Doktrin und Disziplin seit dem 4. Jahrhundert, erst 1917 in seiner jetzigen Form Eingang in die universalkirchliche Gesetzgebung gefunden.²¹ Dieses einfache Weihehindernis rein kirchlichen Rechts, das den Empfang einer Weihe verbietet, betrifft den erlaubten nicht aber den gültigen Weiheempfang. Dafür spricht auch c. 132 § 3 CIC/1917, der die Ausübung der Weihevollmachten von verheirateten Diakonen und Priestern nach gutgläubigem Weiheempfang lediglich verbietet.²² Relevant ist dieses Weihehindernis aktuell für alle Kleriker, mit Ausnahme derer, die als Verheiratete den Ständigen Diakonat erstreben. Bekanntlich brachte die Apost. Konstitution *Sacrum Diaconatus Ordinem* auf der Grundlage der Beschlüsse des 2. Vatikanischen Konzils (LG 29 II) diese neue Rechtslage. Im Zuge der CIC-Reform wurde schon im *Coetus – De Clericis*²³ 1966 die Debatte um eine erleichterte Dispensierung vom Weihehindernis der Ehe geführt, weil es schon durch die Voten vor allem aus Lateinamerika²⁴ und Nordamerika²⁵, aber auch aus Afrika²⁶ zur Vorbereitung des Konzils deutlich wurde, dass der Zölibat ein beachtliches Hindernis zur Rekrutierung priesterlichen Nachwuchses war.²⁷

Die katholische Kirche kennt, wenn auch mit einer Unterbrechung von 1500 Jahren, legitimen verheirateten Klerus, insbesondere verheiratete Priester, rechtlich anerkannt immer schon in den katholischen Ostkirchen. In einer Einzelfallentscheidung von Benedikt XV., die aufgrund der neuen Rechtslage von c. 987 n. 2 CIC/1917 erforderlich wurde, erfahren wir von einer Dispens für konvertierte anglikanische Priester, zum Empfang der Priesterweihe (etwa 1922/23) in der katholischen Kirche. Der Rechtsgrund findet sich in c. 84 § 1 CIC/1917 (c. 90 § 1 CIC/1983). Es muss ein vernünftiger Grund für diese Dispens bestehen. Dieser wurde schlicht in der

²⁰ Vgl. *Pulte, Matthias*, Das Missionsrecht ein Vorreiter des universalen Kirchenrechts (= Studia Instituti Missiologici 87), Nettetal 2006, 252.

²¹ Gregor VII. (1025-1085) untersagte lediglich dem Kirchenvolk, an gottesdienstlichen Handlungen teilzunehmen, die von verheirateten Priestern vorgenommen wurden, und Innozenz II. (1130-1143) hat auf dem II. Laterankonzil die Weihe als ein trennendes (bis dahin nur verbotendes) Ehehindernis eingeführt. Vgl. *Jone, Heribert*, Gesetzbuch des Kanonischen Rechts Bd. II, Paderborn 1940, 198. Kardinal Pietro Gasparri schrieb bei den Beratungen über den c. 987 CIC/1917: „Das bisherige Recht ändernd, nehmen wir den verheirateten Mann, den 'vir uxoratus', der um die Weihe bittet, nicht mehr auf.“ Vgl. *Wolf, Hubert*, Wenn die Bischöfe nicht um ein Indult bitten, müssen sie auch nicht jammern, online at: <https://www.kath.ch/newsd/hubert-wolf-wenn-die-bischoefe-nicht-um-ein-indult-bitten-muessen-sie-auch-nicht-jammern/> (Zugriff: 2.11.2024).

²² Vgl. *Althaus, Rüdiger*, c. 1042, Rn. 2, in: MKCIC (Stand: Februar 2006); *Meckel-Pfannkuche, Sabrina*, Die Rechtsstellung der Kleriker in der Rechtsordnung der lateinischen Kirche. Rechtliche Entwicklung, Theologische Begründung und rechtliche Kontur (= KStKR 24), Paderborn 2018, 208.

²³ Vgl. *Coetus De Clericis* (24.-28.10.1966), Comm. 16 (1984), 157-195, 177.

²⁴ Vgl. *Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II Apparando. Series I Antepreparatoria; Vol. I = Acta Summ. Pontif. Joannis XXIII., Typis Polyglottis Vaticanis, MCMLX-MCMLXI, [1960-1961]* (zit. als: Vat. II. AD Vol. Pars), AD I 2.7, 308-309; AD I 2.7., 397-399. Voten verschiedener Bischöfe aus Lateinamerika. Stärker findet das später in den Generaldebatten seinen Ausdruck. Es sei nicht gerecht, bewährte Männer von der Weihe fernzuhalten, nur weil sie verheiratet sind. Vgl. Rede von Kardinal Landázuri-Ricketts, Erzbischof von Lima (Peru), im Namen von 95 lateinamerikanischen Bischöfen in der 43. Generalversammlung am 8.10.1963, vgl. *Müller, Otfried*, *Vaticanum secundum*, Bd. 2, Leipzig 1965, 299 f.

²⁵ Vgl. Voten verschiedener Bischöfe aus den USA und Kanada: Vat. II. AD I 2.6, 267-269; AD I 2.6, 73-76; AD I 2.6, 38-58.

²⁶ Vgl. Voten verschiedener Bischöfe aus Afrika: Vat. II AD I 2.5, 30; AD I 2.5, 325-227 AD I 2.5, 467-469.

²⁷ Vgl. *Althaus, Rüdiger*, c. 277, Rn. 1b, in: MKCIC (Stand: September 2020); Comm 16 (1984) 177-178.

Konversionsabsicht des Repräsentanten einer anderen (damals häretisch eingeschätzten) christlichen Gemeinschaft gesehen. Im Verlaufe der Zeit wurde diese Einzelfallpraxis insbesondere nach dem 2. Vatikanischen Konzil mit der gleichen, im Lichte der ökumenischen Bewegung (vgl. UR 2) aber nicht mehr überzeugenden Begründung auf protestantische Ordinierte erweitert²⁸, die zur katholischen Kirche konvertierten und das Priesteramt erstrebten. Während zu Beginn dieser päpstlichen Dispenspraxis von den Konvertiten mit traditioneller Begründung nach Empfang der Priesterweihe noch die Enthaltung von ehelichen Akten verlangt wurde²⁹, ist das spätestens seit dem Erlass des CIC/1983 mit seiner erneuerten Ehelehre nicht mehr der Fall.³⁰ Ein Sonderfall sind die geheimen Weihen von verheirateten Priestern in der ehem. Tschechoslowakei vor 1989. Diese sind inzwischen wissenschaftlich gut dokumentiert und teilweise auch mit römischer Genehmigung erfolgt. Das gilt auch für jene Fälle, in denen ursprüngliche Lateiner in den griechisch-katholischen Ritus gewechselt haben und nach der Weihe birituell eingesetzt wurden.³¹

Auch die Apost. Konst. *Anglicanorum coetibus* (2009) und die dazugehörigen Ergänzenden Normen verlangt das folgerichtig nicht (vgl. Art. VI § 1 EN)³². Diese pragmatische kuriale Dispenspraxis (auf der Grundlage von c. 1047 § 2 n. 3) im Kontext von Konversionen kann aber nicht als ein Begründungshorizont für die Zulassung von Verheirateten zur Priesterweihe gesehen werden, wie sie unlängst im Abschlussdokument der Amazonassynode³³ eher extensiv von rund 80 % der Bischöfe gefordert und im nachsynodalen Schreiben von Papst Franziskus, *Querida Amazonia*³⁴, nicht rezipiert worden ist. Denn es geht nicht um diese Einzelfälle, sondern um jene Männer, die als Katholiken *ab baptismo* Priester werden könnten. Das scheint aber gerade trotz des starken aktuellen Impulses aus der Weltkirche in Rom nicht gewollt. Auf jeden Fall lässt sich festhalten, dass die teilweise in der Literatur versuchte Verknüpfung von Zölibat und Priestertum als im *ius divinum* verankertes Junktum³⁵ weder theologisch gesichert noch kanonistisch gerechtfertigt ist. Andernfalls könnte es c. 1041 ebenso wenig geben, wie den seit jeher anerkannten verheirateten Klerus in den orientalischen Kirchen, seien sie mit Rom verbunden oder nicht. Bemerkenswert bleibt allerdings, dass die jüngsten Impulse für die

28 Erster Fall in Deutschland war noch vor dem 2. Vatikanischen Konzil der frühere evangelische Pfarrer Rudolf Goethe, der nach seiner Konversion 1950 auf Antrag vom Mainzer Bischof Albert Stohr von Papst Pius XII. 1951 eine entsprechende Dispens erhielt.

29 Vgl. P.J.B. Raus, *Institutiones Canonicae juxta novum Codicem Iuris Canonici pro scholis vel ad usum privatum sytheticae redactae*, editio altera, Löwen - Paris 1931, 111 f.

30 Vgl. *SC Fide*, Erklärung *In Iune* bezüglich der Zulassung ehemaliger oder derzeitiger Mitglieder des Klerus und des Laikats der Anglikanischen Kirche zur vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche v. 1.4.1981, in: *L'Osservatore Romano*, Wochenausgabe in deutscher Sprache, Nr. 15, 10. April 1981, 3.

31 Vgl. *Vybíralová, Eva*, *Untergrundkirche und geheime Weihen. Eine kirchenrechtliche Untersuchung der Situation in der Tschechoslowakei 1948-1989*, Prag 2017 (Manuskript) online at: <https://dspace.cuni.cz/bitstream/handle/20.500.11956/100861/140059177.pdf>, 126.

32 AC-EN Art. 6 § 1. „Der Ordinarius muß für die Zulassung von Kandidaten zu den heiligen Weihen die Zustimmung des Leitungsrates einholen. Unter Berücksichtigung der anglikanischen kirchlichen Tradition und Praxis kann der Ordinarius den Heiligen Vater nach einem Entscheidungsprozeß, der auf objektiven Kriterien und den Bedürfnissen des Ordinariates basiert, um die Zulassung verheirateter Männer zur Priesterweihe im Ordinariat bitten. Diese objektiven Kriterien werden vom Ordinarius bestimmt, nachdem er die örtliche Bischofskonferenz angehört hat, und müssen vom Heiligen Stuhl approbiert werden.“ (Unterstreichung vom Verf.)

33 Bischofssynode – Sonderversammlung für Amazonien, „Amazonien. Neue Wege für die Kirche und für eine ganzheitliche Ökologie“, Vatikan 25. Oktober 2019, dt. Misereor Aachen 2019, Ziff. 111.

34 *Papst Franziskus*, Nachsynodales Schreiben *Querida Amazonia* v. 20.2.2020, in: AAS 112 (2020) 231-273, online at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20200202_querida-amazonia.html.

35 So etwa *Heid, Stefan*, Zölibat in der frühen Kirche. Die Anfänge einer Enthaltensamkeitspflicht für Kleriker in Ost und West, Paderborn ³2003; *Ders.*, Der Zölibat wurzelt im Mutterboden der Frühkirche, in: O.R. Deutsche Wochenausgabe 26. März 2010, 6.

Ermöglichung der Weihe von verheirateten Männern zu Priestern aus Teilen der Kirche kommen, in denen das missionarische Wirken in den Bereichen von Erstverkündigung und Festigung derselben lebendig ist. Vernünftige Gründe nach c. 90 § 1 CIC, vom Weihehindernis der Ehe zu dispensieren, lassen sich mit Blick auf die Lage in den unterschiedlichen Ortskirchen ausreichend finden. Es muss nicht nur der Wunsch eines konvertierten Amtsträgers einer anderen christlichen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft sein, weiterhin als Seelsorger wirken zu wollen. Das ist bei näherer Betrachtung eigentlich das schwächste Argument im Lichte des kirchlichen Sendungsauftrags.

In Europa scheint aktuell mehr der Fall zu sein, dass hier zusammen mit der Debatte um den Pflichtzölibat die Ermöglichung der Weihe von Frauen zu Priesterinnen ein gesellschafts- und kirchenpolitisches Anliegen darstellt. Die erste Initiative dazu findet sich in einem Brief von Kardinal Bernard Jan Alfrink im Anschluss an das Pastoralkonzil der niederländischen Kirchenprovinz (1966-70) aus dem Jahr 1970 an das vatikanische Staatssekretariat.³⁶ Zu diesem Thema sind jedoch die theologischen Fragen, trotz *Inter insigniores*³⁷ weit ungeklärt, als das für das Thema der *virī probati* gilt. Insofern erscheint es aus dogmatischer und kirchenrechtlicher Perspektive zielführender zu sein, den bereits gesetzten Impulsen aus Diaspora und Kirchen des globalen Südens zu folgen, um einen Beitrag dazu zu leisten, dass der Heiligungsdienst in der Kirche auch weiterhin so umfänglich wie möglich geleistet und damit das Grundrecht der Gläubigen auf Sakramentenempfang (siehe c. 213 und weiter c. 843 § 1, bes. auch 897) gewährleistet ist.

5 Fazit

Die wenigen Beispiele, die hier nur ausgeführt werden konnten, zeigen, dass das Missionsrecht aus der Zeit zwischen dem 17. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts in vielfältiger Weise ungehobene Schätze an Rechtstraditionen enthält, die es mit Blick auf die gegenwärtige Entwicklung des Kirchenrechts zu heben gilt. Das ist insbesondere für die weltkirchliche Argumentation wichtig, weil mit den Bezugnahmen zu den rechtsgeschichtlichen Vorläufern zur besonderen Frage der Einbindung von Laien in die Vielfalt der Tätigkeiten der Gesamtseelsorge Abwehrargumentationen begegnet werden kann, die solche Initiativen als unkatholisch oder mit der Tradition der Kirche nicht vereinbar vorstellen. Ein Blick in die Rechtsgeschichte lehrt, dass dem nicht so ist, sondern dass viele Bestrebungen kirchlicher Rechtsentwicklung, die wir gegenwärtig wahrnehmen, schon Vorbilder in den teilkirchlichen Rechtsordnungen ja der katholischen Kirche haben.

³⁶ Vgl. Hamans, Paul W.F.M., Vorläufer des Synodalen Weges (01. Dezember 2019), at: <https://www.die-tagespost.de/kirche-aktuell/aktuell/Vorlaeufer-des-Synodalen-Weges;art4874,203466>.

³⁷ *Kongregation für die Glaubenslehre*, Erklärung *Inter insigniores* v. 15.10.1976, dt. in: Deutsche Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 117, Bonn 1976.